

15. 1. Gilt die Vermutung des § 579 II 11 *Pr. MN.*, daß das Kirchenpatronat auf einem Gut oder Grundstück hafte, auch für lastenfreie Patronate?

2. Geht das dingliche Patronatsrecht bei Veräußerung von Teilen des Gutes, auf dem es haftet, auf die Erwerber der Trennstücke über? Kommt es dabei darauf an, ob das Patronat mit Lasten verbunden oder lastenfrei ist?

3. Zum Begriff der „Kirchlehen“ in den früher kursächsischen Ländern.

*Pr. MN.* §§ 568 f. g. II 11.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 24. März 1930 i. S. Kirchengemeinde M. (Bekl.) w. v. B. (Kl.). IV 155/29.

I. Landgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

In M. war seit Jahrhunderten die Familie v. S. ansässig. Zur Zeit bestehen dort drei Rittergüter mit der Bezeichnung M. I, II und III. Eigentümer von M. I war bis 1919 E. Graf v. S. Dieser verkaufte durch den Kläger als seinen Generalbevollmächtigten zunächst einen Teil des sog. Untersfeldes in einer Größe von etwa 360 Morgen in einzelnen Trennstücken an Einwohner aus M. und seiner Umgebung. Das Restgut nebst Gutgebäuden und Zubehör, im Grundbuch mit etwa 190 Morgen Land und etwa 240 Morgen Wald eingetragen, ging im Jahre 1919 durch Kauf auf den Kläger über, der als Eigentümer eingetragen ist. Dieser behauptet: Die Eigentümer der Rittergüter seien von jeher Mitpatrone der evangelischen Kirche in M. gewesen. In den Kaufverträgen mit den Trennstückserwerbern sei vereinbart worden,

daß die Patronatsrechte, soweit sie auf den verkauften Teilflächen beruhen sollten, nicht mitverkauft seien, sondern dem Verkäufer vorbehalten blieben, während in dem Kaufvertrag über das Restgut ausdrücklich gesagt sei, daß das Kirchenpatronat bei dem Rittergut I verbleibe. Die Beklagte ist der Ansicht, daß es sich nicht um ein mit den Rittergütern dinglich verbundenes, sondern um ein der Familie v. S. zustehendes Patronat handle, sodaß der Kläger, der dieser Familie nicht angehöre, keine Patronatsrechte erworben habe. Hilfsweise macht die Beklagte geltend, daß die Patronatsrechte, wenn sie dinglicher Natur sein sollten, auf alle Erwerber von Trennstücken des Rittergutes I übergegangen seien und daß deshalb der Kläger nur dann zu den Angelegenheiten der Kirche zugezogen werden könne, wenn er von sämtlichen Mitpatronen zum Patronatsvertreter gewählt würde. Einen aus den Kaufverträgen über die Trennstücke etwa zu entnehmenden Verzicht der Käufer auf das Mitpatronat hält die Beklagte für unwirksam, weil die zuständige Kirchenbehörde die Genehmigung dazu nicht erteilt habe.

Der Kläger verlangt die Feststellung, daß er als Eigentümer des Rittergutes M. I neben den Eigentümern der Rittergüter II und III Mitpatron der Kirche in M. sei. Er erläutert seinen Antrag dahin, es solle damit zugleich festgestellt werden, daß die Käufer der Trennstücke nicht Mitpatrone seien. Das Landgericht gab der Klage durch den Ausspruch statt, daß der Kläger zusammen mit den Eigentümern der Rittergüter II und III Patron der Kirche sei. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

... Der Landesteil, in dem M. liegt, gehörte früher zum Königreich Sachsen. Das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten ist durch Patent vom 15. November 1816 (GS. S. 233) in den ehemals sächsischen Provinzen und Distrikten eingeführt worden. Nicht in Betracht kommt hier der in § 3 dieses Patents enthaltene Vorbehalt, wonach die in den einzelnen Provinzen und Orten bisher bestehenden besonderen Rechte und Gewohnheiten noch fernerhin gesetzliche Kraft und Gültigkeit behalten dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen und erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen

Landrechts beurteilt und entschieden werden sollen. Das Patronatrecht war im Königreich Sachsen im wesentlichen einheitlich geregelt und ist deshalb nicht als besonderes Recht im Sinne jenes Vorbehaltes anzusehen (vgl. Präjudiz des Preuß. Obertribunals Entscheidungen Bd. 24 S. 1, auch Bd. 32 S. 463).

Zutreffend ist daher das Berufungsgericht von der Vorschrift des § 579 II 11 WR. ausgegangen, wonach die Vermutung dafür spricht, daß das Kirchenpatronat auf einem Gut oder Grundstück hafte. Diese Vermutung sieht das Berufungsgericht mit Recht für nicht widerlegt an.

Es kann zunächst nicht zweifelhaft sein, daß die gesetzliche Vermutung eine Stütze findet in dem vom Berufungsgericht wiedergegebenen Inhalt des Lehnbriefes des Kurfürsten Johann Georg II. von Sachsen vom 7. Mai 1658. Danach war Gegenstand der Belehnung „das Schloß M. mit seinen fünf Vorwerken zusamt deren Zubehörungen, Gerichten, Rechten, Zinsen, Geschossen und Diensten und 30 Hufen Landes, 36 Acker, Wiesen, Weiden, Teichen, Schäfereien samt den Gärten, Gehöften, Jagden und allen Nutzungen, Würden, Freiheiten, Herkommen und Gewohnheiten, item das Dorf Z. . . samt der Kirchlehen zu M. und Z.“ Als Lehnnehmer sind bezeichnet „die v. S. Gebrüder und Wittern, insgesamt und ein jeder in Sonderheit“. Die Verleihung erfolgte zu rechtem Mannlehen, und zwar zur Sukzession in gesamter Hand.

Wenn das Berufungsgericht diesem Lehnbrief entnimmt, daß das Patronat der Kirche in M. ein Bestandteil des Lehens und mit den Lehnsgütern dauernd verbunden war, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden. Daß die Pfarrkirchen in Kursachsen durchaus grundherrlichen Charakter trugen, hat H. F. Schmid in seiner Schrift: „Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters“ (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. 24 S. 1, insbes. S. 122 fgl.) überzeugend nachgewiesen. Der Ausdruck „Kirchlehen“ bedeutet hier wie in anderen Lehnurkunden aus demselben Gebiet nichts anderes, als daß auch das Benefizialvermögen der Pfarrkirche zu Lehen hingeegeben war. An der dinglichen Natur des Patronats wird dadurch nichts geändert (Schmid a. a. O. S. 129; Weber Systematische Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechts 1825 Bd. 2 S. 297, 303; Neubert Handbuch des im

Königreich Sachsen geltenden Kirchen-, Ehe- und Schulrechts 1837 Bd. 1 S. 98).

Angeichts dieser Rechtslage konnte das Berufungsgericht die Tatsachen, auf welche die Beklagte ihre Annahme eines Familienpatronats zu stützen sucht, ohne Rechtsirrtum als unerheblich ansehen. (Wird ausgeführt.)

Für die Frage der Dinglichkeit des Patronats kommt es nicht darauf an, ob mit ihm Lasten verbunden sind oder ob es sich, wie der Kläger behauptet, um ein lastenfreies Patronat handelt. Allerdings setzen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ein lastenpflichtiges Patronat voraus, da die an die Spitze gestellte Vorschrift des § 568 II 11 ALR. den Begriff des Patronats dahin festlegt, daß Kirchenpatron derjenige ist, dem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche nebst der Sorge für deren Erhaltung und Verteidigung obliegt. Auch nach den besonderen Vorschriften über die Baulast ist der Patron regelmäßig beitragspflichtig, und nur wo durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Provinzialgesetze etwas anderes bestimmt ist, soll es dabei bewenden (§§ 710 flg. a. a. O.). Aus diesen Bestimmungen kann indessen nicht gefolgert werden, daß die gesetzliche Vermutung des § 579 nur auf lastenpflichtige Patronate anzuwenden wäre. Abgesehen davon, daß nach der Vorschrift des § 710 auch vom Standpunkt des Allgemeinen Landrechts aus für lastenfreie Patronate Raum bleibt, trägt die Vermutung des § 579 nur der Tatsache Rechnung, daß sich in Deutschland das Patronatsrecht aus dem Eigentum an der Kirche entwickelt hat (Roch-Hinschius Komm. Anm. 18 zu § 579 a. a. O.; Schoen Evangelisches Kirchenrecht in Preußen II § 49 II 1). Diese geschichtliche Grundlage bleibt bestehen, gleichviel ob sich im einzelnen Falle das Patronat als ein lastenpflichtiges oder als ein lastenfreies herausgebildet hat. Was insbesondere Kurpfälzen anlangt, so ergibt die erwähnte Schrift von S. F. Schmid, daß sich in diesem Gebiete die geschichtliche Entwicklung des Patronats von der in anderen deutschen Gebieten nicht wesentlich unterscheidet. Es bestehen somit nach keiner Richtung hin Bedenken dagegen, im vorliegenden Falle von der gesetzlichen Vermutung auch dann auszugehen, wenn es sich um ein lastenfreies Patronat handeln sollte.

Hiernach ist die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Kläger

neben den Eigentümern der Rittergüter II und III Patron der Kirche in M. geworden sei, rechtlich nicht zu beanstanden. Dagegen ist es rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht meint, die weitere Frage, ob die Erwerber von Trennstücken des Ritterguts I Mitpatrone geworden seien, sei auch dann zu verneinen, wenn das Patronat lastenpflichtig sein sollte. Die Bezugnahme auf das Urteil RGZ. Bd. 27 S. 147 geht insofern fehl, als sich dieses auf das gemeinrechtliche Gebiet bezieht. Für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts hat das Reichsgericht im Anschluß an das Preussische Obertribunal in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß das dingliche oder Realpatronat nicht mit dem Gut als einem Inbegriff von Sachen und Rechten verbunden sei, sondern auf dem Grund und Boden — fundus — ruhe, auf ihm radiziert sei. Daraus folgt, daß bei einer Veräußerung von Teilen des Gutes das Patronatsrecht aktiv und passiv auf die Erwerber übergeht (JW. 1886 S. 240 Nr. 55; Recht 1912 Nr. 387; Gruch. Bd. 57 S. 708; JW. 1920 S. 290 Nr. 14, 1929 S. 1142 Nr. 17 und neuerdings Urteil vom 11. November 1929 IV 105/29). An dieser Rechtsansicht ist festzuhalten. Sie beruht auf den der geschichtlichen Entwicklung Rechnung tragenden positiven Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, setzt mithin ein den Begriff des § 568 II 11 AB. erfüllendes, also mit Lasten verbundenes Patronat voraus. Dem entspricht es, daß die Befreiung einzelner Trennstücke von der Patronatslast in Preußen im Wege der Verteilung der Lasten nach dem Gesetz vom 25. August 1876 (GS. S. 405, vgl. den Fall RGZ. Bd. 108 S. 16) oder gegebenenfalls durch Unschädlichkeitsattest gemäß dem Gesetz vom 3. März 1850 (GS. S. 145) erreicht werden kann.

Eine andere Beurteilung müßte Platz greifen, wenn ein lastenfreies Patronat vorliegen sollte. Dann wäre die Rechtslage ähnlich wie im Gebiet des gemeinen Rechts. Gemeinrechtlich liegt insbesondere die Baulast nicht jedem Patron ob. Jedenfalls ist die etwaige Lastenpflicht regelmäßig nicht erzwingbar, sondern die Verweigerung ihrer Erfüllung hat nur den Rechtsnachteil zur Folge, daß der Patron seines Patronatsrechts für verlustig erklärt wird (Hinschius System des katholischen Kirchenrechts Bd. III § 138 II). Sind mit dem Patronat nur Rechte, nicht auch (erzwingbare) Pflichten verbunden, so kann es, auch wenn es subjektiv-dinglich ist, nicht als öffentliche Last im Sinne der erwähnten preussischen Gesetze, übrigens

auch nicht als solche im Sinne des Art. 11 Abs. 1 des preuß. Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung und des § 10 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897/20. Mai 1898 angesehen werden. Es steht deshalb nichts im Wege, auch im Bereiche des Allgemeinen Landrechts auf das lastenfreie Patronat die Grundsätze anzuwenden, die in dem Urteil RGZ. Bd. 27 S. 147 für das Gebiet des gemeinen Rechts aufgestellt worden sind, also anzunehmen, daß das lastenfreie Patronat bei der Veräußerung von Teilen des Gutes, mit dem es dinglich verbunden ist, regelmäßig nicht auf die Erwerber als solche übergeht.

Hiernach kann das angefochtene Urteil nicht aufrecht erhalten werden. Das Berufungsgericht wird zu der Frage, ob das Patronat des Klägers als lastenfrei oder lastenpflichtig anzusehen ist, Stellung zu nehmen haben. Nur im ersteren Falle wäre seine Ansicht, daß die Erwerber der Trennstücke kein Patronatsrecht erworben haben, rechtlich einwandfrei. Für die noch zu entscheidende Frage kommt die Verordnung vom 11. November 1844 betr. die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderen Gutsbesitzer in den vormalig Königl. Sächsischen Landesteilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen (GS. S. 698) in Betracht (vgl. Entsch. des Obertribunals Bd. 24 S. 2). Da es sich hier um eine irreversible Rechtsnorm handelt, wird die Entscheidung dem Berufungsgericht überlassen (§ 565 Abs. 4 ZPO.).

Die Frage eines Verzichtes der Trennstückserwerber auf das Patronat ist vom Standpunkt der vorstehenden Darlegungen aus nur für den Fall von Bedeutung, daß das Patronat lastenpflichtig sein sollte. In diesem Falle finden die Vorschriften der §§ 580, 610 II 11 WR. unbedenklich Anwendung.